

putation die geforderten 500 Thaler Gehaltszulage transitorisch bewilligt. Was dort dafür angeführt worden, daß nämlich ein großer Staatsmann den Sparvorschlag: viel unbesoldete, nur aus Ehrgefühl arbeitende Beamte anzustellen, mit der Antwort, diese Art von wohlfeiler Regierung würde bald die theuerste werden, zurückgewiesen habe, spricht ganz im Gegentheil für den diesseitigen Beschluß, der mit seinen Motiven unendlich weit von jenem Aeußersten entfernt ist und kaum der rechten Mitte Rechnung trägt.

Dem Bericht der ersten Kammer scheint Seite 213 die irrige Meinung unterzuliegen, als ob der etatmäßige Gehalt der ersten Ráthe aller Ministerien in 2500 Thaler bestehe. Dies ist nicht der Fall, sondern der höchste Gehalt aller Ministerialráthe ist gleichmäßig 2000 Thaler. Ob nicht Einzelne durch sogenannte Aemtercumulation für einen übertragenen, besondern, zu ihrer eigentlichen Wirksamkeit nicht gehörigen, Geschäftszweig besondere Gehalte beziehen, ist aus den, den Namen der Stellbekleider nicht angehenden Stats nicht zu ersehen. Nur die Bewilligung einer vor wohl zehn Jahren in der Florzeit unserer Finanzen vorgekommenen Zulage, welche unter dem Anführen, daß außerdem die guten Leistungen des Betheiligten durch etwaigen Ruf ins Ausland entzogen werden möchten, ist erinnerlich.

Die zweite Deputation vermag daher ihrer geehrten Kammer den Beitritt zu obgedachtem Beschlusse der ersten Kammer nicht zu empfehlen, geht jedoch von der im vorigen Berichte Seite 213 geäußerten Beschränkung des Herrn Vorstandes auf höchstens 250 Thaler Vergütung ab, da statt der aus dem Verfügungsfonds einigen Canzleibeamten gewährten Unterstüzungen angemessen erhöhte Gehalte für dieselben auf den Etat verwilligt worden, dieser Fonds folglich nun nöthigenfalls mehr als vorgedachte Vergütungssumme ohne Zweifel zu tragen vermag, ráth demnach

bei vorigem Beschlusse zu beharren.

Präsident D. Haase: Ich wollte mir eine Anfrage an den Referenten erlauben. Nach dem Schlufsantrage heißt es: „Die zweite Deputation vermag daher ihrer geehrten Kammer den Beitritt zu obigem Beschlusse der ersten Kammer nicht zu empfehlen u. u., ráth demnach, bei vorigem Beschlusse zu beharren.“ Bleibt es neben diesem Antrage dabei, was bereits auch früher angedeutet ist, daß von dem Herrn Staatsminister aus dem Dispositionsfonds nöthigenfalls dem ersten Rathe des Cultusministeriums eine Entschädigung aus dem Dispositionsfonds gegeben werden könne?

Referent Abg. Sachse: Das ist keineswegs ausgeschlossen, vielmehr ist dies im letzten Sake sogar noch erweitert. Die zweite Deputation geht nämlich von der im vorigen Berichte geäußerten Beschränkung des Herrn Vorstandes auf höchstens 250 Thlr. Vergütung ab und fügt als Grund bei, „da statt der aus dem Verfügungsfonds einigen Canzleibeamten gewährten Unterstüzungen angemessen erhöhte Gehalte für dieselben auf den Etat verwilligt worden, dieser Fonds folglich nun nöthigenfalls mehr als vorgedachte Vergütungssumme ohne Zweifel zu tragen vermag.“ Sie ráth demnach der Kammer an, bei ihrem vorigen Beschlusse zu verharren, das ist nämlich, bei der Ablehnung der postulirten Gehaltserhöhung von 500 Thlr., wenn auch nur transitorisch.

Präsident D. Haase: Ich bemerke, es wird im Berichte statt der angezogenen Seite 461 Seite 471 anzuziehen sein. Ich erwarte, ob Jemand hierüber das Wort begehrt?

Vicepräsident v. Triegern: Bereits als der Gegenstand das erste mal zur Berathung kam, habe ich die Ansicht vertheidigt, die von der der Deputation abweicht, bleibe dabei stehen und werde auch heute gegen die Ansicht der Deputation stimmen. Die Gründe dazu sind schon früher umständlich erörtert worden, und ich habe bloß auf einen Punkt noch aufmerksam zu machen. Nämlich in dem Berichte Seite 596 wird erwähnt, daß der höchste Gehalt aller Ministerialráthe gleichmäßig 2000 Thaler betrage; diese vollständige Gleichmäßigkeit findet aber nicht statt. In der Regel allerdings hat ein Ministerialrath 2000 Thaler Gehalt, allein, soviel ich weiß, ist auch auf der andern Seite als Regel anzusehen, daß die Specialdirectoren in den einzelnen Ministerien 500 Thaler Zulage haben und daher die meisten Specialdirectoren einen Gehalt von 2500 Thalern beziehen. Ich glaube daher, daß die Behauptung auf Seite 596 zu allgemein hingestellt worden ist.

Staatsminister v. Beust: Nach der soeben von dem Herrn Referenten gegebenen Erklärung glaube ich mit Befriedigung annehmen zu können, daß die wohlwollende Gesinnung, welche das Votum der ersten Kammer in dem fraglichen Punkte herbeigeführt hat, auch für die Berathung der geehrten Deputation leitend gewesen ist; wenn aber Rücksichten auf die wirkliche Geschäftsthätigkeit des Betheiligten maassgebend sind, wenn man berücksichtigt, daß der betreffende Beamte in Folge der Vereinigung zweier Ministerien in einer Hand, von denen das eine dem Vorstande gerade in dem gegenwärtigen Augenblicke vollauf zu thun giebt, eine sehr erhöhte Geschäftsthätigkeit entwickeln muß, wenn man zugleich Rücksicht nimmt auf die Verwaltung der bedeutenden Stiftungsgelder bei dem Ministerium, die von demselben Beamten wieder in einer allgemein anerkannten Weise versehen wird, so erlaube ich mir darauf hinzudeuten, daß die Modalität der vorgeschlagenen Bewilligung nicht ganz den Wünschen des Ministeriums entspricht. Es kommt mir hierbei, wie ich nicht läugne, vornehmlich auf eine Anerkennung an, und die geehrte Kammer wird fühlen, daß die Bedeutung einer solchen Anerkennung eine weit höhere für den betreffenden Beamten ist, wenn er sie dem Votum der Kammer verdankt, als wenn es bloß in das Ermessen des Ministers gestellt ist, ihm nach Gutbefinden eine Zulage zu gewähren. Von diesem Standpunkte erlaube ich mir daher den Wunsch der geehrten Kammer zu empfehlen, doch lieber dem Beschlusse der ersten Kammer beizutreten. Zu Unterstüzung desselben muß ich noch Zweierlei erwähnen. Erstens den Umstand, der bereits von dem Herrn Vicepräsidenten hervorgehoben wurde und der sich ganz so verhält, wenigstens besteht der Gehalt für mehrere Directoren in 2500 Thalern. Demnächst habe ich noch darauf aufmerksam zu machen, daß durch die dormalige Besetzung